

Satzung der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im SPD-Unterbezirk Lüneburg

§ 1 Grundsätze

- (1) Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) sind alle Mitglieder, die das 14. aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und nehmen innerhalb ihrer die Interessen der Jugend in der Partei und Bevölkerung wahr.
- (2) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Ortsvereine des Unterbezirks Lüneburg.
- (3) In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet.

§ 2 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Jusos im Unterbezirk und ihre Politik für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Verband, der Partei und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern und bis zu 3 Beisitzern.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel parteiöffentlich. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal jährlich führen die Jusos eine Jahreshauptversammlung durch, auf der der Vorstand gewählt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. 5 stimmberechtigte Jusos anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind auch Jusos, die als Gastmitglied in der SPD gelten.
- (3) Die Einladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt 1 Woche. Die Tagesordnung ist anzukündigen und muss die zu besetzenden Ämter auführen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung entscheidet vor der Wahl über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer in Verbindung mit § 2.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt eine Person als Versammlungsleitung.
- (6) Die Zählkommission besteht aus mind. 2 wahlberechtigten Jusos.
- (7) Der Vorstand kann außer der jährlichen Jahreshauptversammlung auch zu außerordentlichen Hauptversammlungen einladen.

§ 4 Vorstandsarbeit

- (1) Zur Organisation der Arbeit des Vorstandes kann dieser auch weitere Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben benennen.
- (2) Der Vorstand kann Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten.
- (3) Der Vorsitzende hat die Finanzverantwortlichkeit. Der Vorstand kann abweichend davon ein Vorstandsmitglied zum Finanzverantwortlichen bestimmen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Außer der Jahreshauptversammlungen und ggf. stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlungen lädt der Vorstand zu mindestens 4 Versammlungen im Jahr ein.
- (2) Die Versammlung ist mit 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Einladung kann auch per E-Mail ergehen.

§ 6 Delegiertenwahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die Delegierten für die Juso-Bezirkskonferenz und für den Parteitag des SPD-Unterbezirks Lüneburg.
- (2) Die Vorschläge für die Delegierten für die Juso-Landes- und Bundeskonferenz ergehen ebenfalls von der Jahreshauptversammlung.
- (3) Außerdem kann die Jahreshauptversammlung Vorschläge für die Vorstände der Jusos auf Bezirks-, Landes-, und Bundesebene machen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann Mandatsvorschläge für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl machen.

§ 7 Ehrenjusos

- (1) Die Jahreshauptversammlung kann Personen, die sich besonders für die Jusos verdient gemacht haben zu Ehrenjusos im Unterbezirk Lüneburg ernennen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zwei-Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung in Kraft.